



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

21. Jahrgang

Freitag, den 23. Dezember 2022

Nr. 25




Schöne Weihnachten

Ich wünsche Ihnen
und Ihren Familien
ein gesegnetes
und friedvolles
Weihnachtsfest
und für das
kommende Jahr 2023
Gesundheit und Glück.

Michael Brychcy
Bürgermeister

Stadtverwaltung Waltershausen

Post- und Besucheranschrift
 Stadtverwaltung Waltershausen
 Markt 1
 99880 Waltershausen



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

| | |
|------------|--|
| Montag | geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung |
| Dienstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 Uhr - 13.00 Uhr |

Während der genannten Öffnungszeiten sind auch Termine nach Vereinbarung möglich!
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03622/630-0. Die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de.

Schloss Tenneberg:

Unser Museum im Schloss Tenneberg hat folgende Öffnungszeiten:
 Mittwoch - Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr

Anschrift: Schloss Tenneberg, Tennebergstr. 1, 99880 Waltershausen
Kontakt: Herr Raimann, Tel.: 03622 / 6 91 70, E-Mail: info@schloss-tenneberg.de

Stadtbetriebe (Regiebetrieb der Stadtverwaltung Waltershausen):

Der Regiebetrieb der Stadt Waltershausen ist Dienstleister der Stadt Waltershausen mit den Ortsteilen Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein. Unsere Leistungen für Stadt und Bürger umfassen insbesondere die Pflege der Park- und Grünanlagen, die Durchführung des innerörtlichen Straßen- und Winterdienstes mit Stadtreinigung, Kleincontainertransporte inkl. Sperrmülltransporte zum Wertstoffhof sowie das Friedhofswesen und die Betreuung des Freizeitzentrums Gleis3eck.

Anschrift: Stadtbetriebe Waltershausen, Puschkinstraße 2, 99880 Waltershausen
Telefonisch erreichbar: 03622/902541

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle in Waltershausen, ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.
Die Schiedsstelle ist nicht für die Beratung und Bearbeitung von Rentenangelegenheiten zuständig.

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

Kontakt: Schiedsstelle Waltershausen, Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage) Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen
Postanschrift: Schiedsstelle Waltershausen, Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen

Telefonisch erreichbar: 03622 / 200836 und 0176/11630135
Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: schiedsstelle-waltershausen@t-online.de

Bitte melden Sie sich bei sämtlichen Anfragen über die oben genannten Telefonnummern oder schriftlich per E-Mail. Die Schiedspersonen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Öffnungszeiten der Stadtinformation/ Stadtbibliothek:

| | |
|------------|--|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 Uhr - 13.00 Uhr |

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:
 Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:
 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:
 Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken
 von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

| | | |
|------------|-------------|------------------------|
| Freitag | 23.12.2022 | Hof Apotheke |
| Samstag | 24.12.2022 | Schloß Apotheke |
| Sonntag | 25.12.2022 | Thuringia Apotheke |
| Montag | 26.12.2022 | Adler Apotheke |
| Dienstag | 27.12.2022 | Alte Apotheke |
| Mittwoch | 28.12.2022 | Apotheke am Kloster |
| Donnerstag | 29.12.2022 | Apotheke Ibenhain |
| Freitag | 30.12.2022 | Berg Apotheke |
| Samstag | 31.12.2022 | Falken/Hörsel Apotheke |
| Sonntag | 01.01.2023 | Markt Apotheke |
| Montag | 02.01..2023 | Perthes Apotheke |
| Dienstag | 03.01.2023 | St. Georg Apotheke |
| Mittwoch | 04.01.2023 | Hof Apotheke |
| Donnerstag | 05.01.2023 | Schloß Apotheke |
| Freitag | 06.01.2023 | Thuringia Apotheke |
| Samstag | 07.01.2023 | Adler Apotheke |
| Sonntag | 08.01.2023 | Alte Apotheke |
| Montag | 09.01.2023 | Apotheke am Kloster |
| Dienstag | 10.01.2023 | Apotheke Ibenhain |
| Mittwoch | 11.01.2023 | Berg Apotheke |
| Donnerstag | 12.01.2023 | Falken/Hörsel Apotheke |
| Freitag | 13.01.2023 | Markt Apotheke |
| Samstag | 14.01.2023 | Perthes Apotheke |
| Sonntag | 15.01.2023 | St. Georg Apotheke |
| Montag | 16.01.2023 | Hof Apotheke |
| Dienstag | 17.01.2023 | Schloß Apotheke |
| Mittwoch | 18.01.2023 | Thuringia Apotheke |
| Donnerstag | 19.01.2023 | Adler Apotheke |
| Freitag | 20.01.2023 | Alte Apotheke |

Adler Apotheke Marktplatz 6, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 21 05
Alte Apotheke Markt 7, Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89
Apotheke Ibenhain H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87
Berg Apotheke Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28
Falken Apotheke Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13
Hörsel Apotheke Schulhöf 2, Mechterstädt Tel.: 0 36 22/90 73 22
Hof Apotheke Marktstraße 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00
Markt Apotheke Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68
Perthes Apotheke Bebraer Straße 1, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70
Schloß Apotheke Marktstraße 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70
St. Georg Apotheke Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92
Thuringia Apotheke Hauptstr. 40, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48
Apotheke am Kloster Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de! Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters Wahlwinkel der Stadt Waltershausen am 26.02.2023

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Waltershausen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **24.01.2023** um **18.00 Uhr** im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Waltershausen, Sitzungsraum 2. Etage, Borngasse 4, 99880 Waltershausen statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 31.01.2023 um 18.00 Uhr am gleichen Ort stattfinden kann.

Die Sitzungen sind öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Waltershausen, 08.12.2022

Platzek

Wahlleiter der Stadt Waltershausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Wahlwinkel der Stadt Waltershausen

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wahlwinkel der Stadt Waltershausen wird am 26.02.2023 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Waltershausen an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Waltershausen ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha im Stadtrat der Stadt Waltershausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind insgesamt **16 Unterschriften**.

3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind insgesamt **16 Unterschriften**.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Waltershausen oder im Kreistag des Landkreises Gotha aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha, oder im Stadtrat der Stadt Waltershausen vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Waltershausen, bis zum 23.01.2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Waltershausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Waltershausen im Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage, Zimmer 2.11 ausgelegt.

Die Dienstzeiten sind:

| | |
|------------|--|
| Dienstag: | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr - 13.00 Uhr |

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4
Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Waltershausen mit einer Liste zur Leistung der noch

erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl am 13.01.2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Waltershausen, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage, Zimmer 2.11 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis 44. Tag vor der Wahl, am 13.01.2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Waltershausen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23.01.2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 24.01.2023 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Waltershausen, den 07.12.2022

Platzek

Wahlleiter der Stadt Waltershausen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Stadt Waltershausen am Montag, 5. Dezember 2022, 19:00 Uhr

Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen. Der Stadtrat war beschlussfähig:

Beschluss Nr. STR/2022/082

Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2022 wird angenommen.

Beschluss Nr. STR/2022/083

Genehmigung der Niederschrift vom 10.10.2022

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.10.2022 wird beschlossen.

Beschluss Nr. STR/2022/084

Feststellung des Jahresabschlusses für den Regiebetrieb der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“ Wirtschaftsjahr 2021

1. Der Stadtrat stellt den geprüften Jahresabschluss des Regiebetriebes der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“ zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von € 2.554.620,61 fest.
2. Der Jahresverlust des Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von € 157.987,76 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. STR/2022/085

Entlastung des Bürgermeisters für das Wirtschaftsjahr 2021

Dem Bürgermeister Herrn Brychcy wird als Werkleiter des Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. STR/2022/086

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen.

Beschluss Nr. STR/2022/087**Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen**

Der Stadtrat beschließt, dass die nachfolgend genannten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen zu Ehrenbeamten ernannt werden:

Herr Christian Stötzer - stellvertretender Wehrführer

FFW Schwarzhausen

Herr Andreas Meisel - Wehrführer FFW Wahlwinkel

Herr Marco Trott - stellv. Wehrführer FFW Wahlwinkel

Herr Alexander Köllner - stellv. Wehrführer FFW Winterstein

Herr Nico Dreißigacker - stellv. Wehrführer FFW Langenhain

Herr Denny Bischof - stellv. Wehrführer FFW Fischbach

Beschluss Nr. STR/2022/088**Berufung des Wahlleiters und einer stellvertretenden Person zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Wahlwinkel am 26.02.2023**

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Herr Steffen Platzek, Abteilungsleiter Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Waltershausen, wird zum Wahlleiter gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) berufen.

Frau Ingrid Trott, Sachbearbeiterin Abteilung Finanzen der Stadt Waltershausen, wird zur Stellvertretung des Wahlleiters gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) berufen.

Beschluss Nr. STR/2022/089**Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 - 2026**

Der Stadtrat beschließt den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm 2022 - 2026.

Beschluss Nr. STR/2022/090**Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Waltershausen**

Der Stadtrat stellt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 07.05.2018 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 01.11.2022 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest.

Beschluss Nr. STR/2022/091**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017**

Der Stadtrat erteilt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 07.05.2018 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 01.11.2022 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dem Bürgermeister und den Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.

Beschluss Nr. STR/2022/092**Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Waltershausen**

Der Stadtrat stellt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 08.04.2019 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 01.11.2022 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.

Beschluss Nr. STR/2022/093**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**

Der Stadtrat erteilt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 08.04.2019 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 01.11.2022 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dem Bürgermeister und den Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Beschluss Nr. STR/2022/094**Grundhafter Ausbau der Ziegenbergstraße in der Stadt Waltershausen Auftragsvergabe der Bauleistung Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Der Stadtrat beschließt,

1. der Auftrag zum grundhaften Ausbau der Ziegenbergstraße mit einer anteiligen Auftragssumme i.H.v. 365.593,93 € wird an die Firma Tiefbau Gotha GmbH/ Gotha vergeben.

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 120.000 €. Diese wird durch die Haushaltsstelle 2.6300183.94000 Tennebergstraße finanziert.

Beschluss Nr. STR/2022/095**Beantragung einer Abweichung von der Altstadtgestaltungssatzung****hier: Kunststofffenster statt Holzfenster in der Bornpforte 1**

Der Genehmigung zum Einbau von Kunststofffenstern in Waltershausen, Bornpforte 1, auf dem Flurstück 1141/0, Flur 1, Gemarkung Waltershausen wird entgegen der Altstadtgestaltungssatzung zugestimmt.

Information zu einer Eilentscheidung Bebauungsplan „Gewerbegebiet 1 Schwarzhausen“ Befreiung von der Festsetzung hinsichtlich Bereich als Grünfläche

Der Bürgermeister hat als Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwarzhausen“ in der Stadt Waltershausen OT Schwarzhausen in Bezug auf die festgesetzte Grünfläche auf dem Flurstück 390/36, Flur 2, Gemarkung Schwarzhausen entschieden.

Der Stadtrat ist in der darauffolgenden Sitzung zu informieren.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung.

Waltershausen, den 07.12.2022

**Brychcy
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2022/086 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.12.2022 erteilt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 05.12.2022 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen beschlossen:

§ 1:**Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen**

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen vom 06.12.2019, welche am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab diesem Tag sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

§ 2:**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 16.12.2022

**Brychcy
Bürgermeister**

Siegel

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen** sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 16.12.2022

**Brychcy
Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Waltershausen gemäß § 25 Abs. 4
Thüringer Eigenbetriebsverordnung**

**Beschluss des Stadtrates der Stadt Waltershausen über
die Festlegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
Stadtbetriebe Waltershausen für das Jahr 2021**

In der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2022, zu der die Mitglieder vor-
schriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen wa-
ren, wurde folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 6:

Feststellung des Jahresabschlusses Regiebetrieb Stadtbetriebe Walters-
hausen Geschäftsjahr 2021

Beschluss Nr. STR/ 2022/ 084

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt den geprüften Jahresabschluss des Regiebetrie-
bes der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“ zum
31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von € 2.554.620,61 fest.
2. Der Jahresverlust des Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021
in Höhe von € 157.987,76 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Tagesordnungspunkt 7:

Entlastung des Bürgermeisters für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschluss Nr. STR/2022/085

Dem Bürgermeister Herrn Brychcy wird als Werkleiter des Regiebetrie-
bes für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Abschlussprüfer erteilte am 23.09.2022 den uneingeschränkten Be-
stätigungsvermerk.

Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht liegen vom 02.01.2023
bis einschließlich 10.01.2023 zu den Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag in
der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Waltershausen, 1. Etage,
Puschkinstraße 2, 99880 Waltershausen, öffentlich aus.

Brychcy

Bürgermeister



Stellenausschreibung

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse KdöR
schreibt zur Besetzung ab 2023 eine Stelle im Bereich der Verwal-
tung und zur Unterstützung der Verbandsingenieure aus:

Assistenz / Sachbearbeiter (m/w/d)

(kaufmännische/r Angestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r
oder ein ähnlicher Abschluss)

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **19.01.2023** an
den GUV Hörsel/Nesse.

per E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

per Post: Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal OT Schönau v. d. W.

Bei Interesse finden Sie die vollständigen Stellenausschreibung auf
unserer Website unter: www.guv-hoersel-nesse.de (Offene Stellen)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

**gez. Uwe OBwald
Geschäftsführer**

Nichtamtlicher Teil

**GutsMuths-Kunstsammlung -
Ausstellungseröffnung am 7.1.2023!**

**Das neue Jahr bei GutsMuths beginnt mit einer neuen Sonderaus-
stellung. Am Samstag, dem 7. Januar 2023 um 11 Uhr laden wir ein
zur Vernissage! Wir eröffnen mit einem Glas Sekt die Schau:**

12 Jahre GutsMuths-Sammlung-Gegenwartskunst

33 GutsMuths-Künstler werden bis zum 5. Februar mit ausgewählten
Werken vorgestellt:

Annett Ebersbach, Gotha - farbige Tusche; Detlef Schönfeld, Erfurt - Fotogra-
fie; Frances Bergleiter, Gotha - Zeichnung; Heide-Marie Schulze,
Gotha - keramische Plastik; Harald Kutzleb, Gotha und Waltershausen
- Grafik; Hendrik Hause, Gotha - Malerei, Linoldruck, Plastik; Horst Krieg,
Hörselgau - Linoldruck, Mischtechnik; Horst Scheler, Schleusingen - di-
gitale Montagen; Jürgen Weis, Remstädt - Malerei, Plastik, Marionette;
Kamen Pawlow, Gotha - Fotografie, Plastik; Karin Flach, Tröchtelborn
- Linoldruck; Karsten Hoerenz, Waltershausen - Fotografie; Lutz Eb-
hardt, Gotha - Tierfotografie; Manfred Gottschall (1937 - 2015), Chem-
nitz - signierte philatelistische Böcke; Marc Sagnol, Paris - Fotografie;
Marlene Mädler, Gotha - Aquarell; Monika Wilde, Gotha - Fotografie,
Malerei; Natalia Bogdanovska, Paris - Fotografie; Paul Schack (1925 -
2014), Waltershausen - Medaillen; Peter Gliem, Waltershausen - Malerei,
Linoldruck; Roland Scharff, Friedrichroda - Malerei und Poesie; Ronald
Bellstedt, Gotha - Fotografie; Rosalinde Rasche, Erfurt - Malerei; Sergej
Schvedenko, Zaporozhye, Ukraine - Lochkamera; Sieglinde Trott, Leina
- Malerei; Sigrid und Dieter Heyn (1938 - 2021), Schnepfenthal - Aqua-
rell und Holzbaukasten; Susanne Wawra, Waltershausen
und Dublin - Malerei, Keramik; Ulf Annel, Erfurt - Colla-
ge; Ulrich Breßling-Rothe, Ballstädt - Fotografie; Ursula
Schleiwies, Friedrichroda - Pastell; Uwe Lüdecke, Bad
Tabarz - Malerei; Werner Straube, Gotha - Malerei



Alle Exponate der GutsMuths-Kunstsammlung blieben hier nach Sonder-
ausstellungen ihrer Schöpfer.

Die meisten Arbeiten sind Schenkungen und Dauerleihgaben, dafür un-
ser herzlichster Dank!

Wir fragten hier Ausstellende, ob sie bereit wären, ausgewählte Werke zu
stiften. Wir versprochen gute Betreuung und die GutsMuths-Sammlung
entstand. Nach jeder Schau wird sie größer und schöner!

„GutsMuths“ hat sich als Forum für gute Freizeitkunst mit zahlreichen
Ausstellungen etabliert!

Weitere Präsentationen gelten u.a. GutsMuths und „seinem“ Rennsteig-
lauf, Schnepfenthals großer Persönlichkeiten, der Baugeschichte unser
Sporthalle und der Natur Schnepfenthals.

**Wir wünschen aller GutsMuths-Freunde
frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr!**

Kamen Pawlow



*GutsMuths-Museum, Vereinsraum: Unserer Sammlung stifteten
Arbeiten - vorne v.l. Annett Ebersbach, Hendrik Hause und
Jürgen Weis, Foto: Pawlow*



Sozialverband VdK

Ortsverband Waltershausen

Wir sind für Sie da!!!

Sprech- und Beratungsstunden,
jeden Mittwoch von 10 - 13.00 Uhr im
Spittel, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen

Ev. Terminvereinbarungen unter:
H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender)
Telefon: 03622/9093580 und 0179/5301851 und

Wilfried Löwe (Stellvertreter)
Telefon: 03622/66156 und 0176/76679794

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratungen bei Anträgen und Widersprüchen. Nach negativen Bescheiden von der Rentenversicherung, Krankenkassen, der ARGE, Sozialämtern. Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MD (früher MDK), Anträge „Schwerbehinderungen, Grad der Behinderung, Merkzeichen“ beim Sozialamt/Versorgungsamt, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche. Informationen zur Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw.

Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!!

Ende des Amtsblattes



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und gesetzlicher MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de; Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.